

Allgemeines Journal

UHRMACHERKUNST.

Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1.20. — Inserate die 5 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10 $\frac{1}{2}$ 4—8 Mal 20 $\frac{1}{2}$, 9—26 Mal 33 $\frac{1}{4}$, 27—52 Mal 50 $\frac{1}{2}$ Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 20 Pf.

LEIPZIG,
den 5. April 1879.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.
Verlag u. Expedition: Herm. Schlag, Leipzig.
Verantwortlicher Redakteur: Jos. Jacobovits.

Inhalt: Die Weltausstellung in Sidney. — Ueber den widerrechtlichen Verkauf patentirter Verfahrungsweisen. — Aufzeichnungen von der Sternwarte zu Neuchâtel über die beachtenswerthen Resultate der Preisbewerbung vom Jahre 1870. — Von den in der Uhrmacherei angewandten Oelen. — Ueber die Hilfskompensation (Forts.). — Ueber das Mitschwingen des Gewichtes bei Pendeluhren. — Beitrag zu der eigenthümlichen Beobachtung an einer Jahresuhr. — Für Laden und Werkstatt. — Sprechsaal. — Verschiedenes. — Unsere Literatur. — Frage- und Antwortkasten. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Weltausstellung in Sidney

wird neuesten, telegraphisch mitgetheilten Bestimmungen zufolge statt am 1. August am 1. September 1879 eröffnet. Da die Mehrzahl der Aussteller ihre Waaren für den ursprünglich in Aussicht genommenen Absendungstermin, das ist ab Wien für den 25. März (Abfahrt des Schiffes von Triest am 4. April) zum Versandt fertig hat, so wird jedenfalls das Gros der Ausstellungsgüter, wie ursprünglich bestimmt, abgehen. Für jene Industriellen, deren Kollektionen noch nicht so weit vorgeschritten sind, bietet sich die erwünschte Möglichkeit, ihre Sendung auf einem ungefähr einen Monat später abgehenden Schiffe verladen zu lassen. Die Theilnahme an der Ausstellung nimmt erfreulicher Weise zu und es unterliegt nun weiter keinem Zweifel, dass auch die deutsche sowie auch österreichische Abtheilung in Sidney den Ausstellungen der grossen industriellen Nationen würdig zur Seite stehen wird.

Ueber den widerrechtlichen Verkauf patentirter Verfahrungsweisen.

Wenn Jemand etwas Gutes erfunden, die Wesenheit der Erfindung auch ausgeführt, in Oesterreich, Deutschland und allen fremdsprachlichen Ländern hierauf Patente erhielt, ist da ein Anderer berechtigt die Wesenheit dieser Erfindung an Dritte zu lehren und zu verkaufen, auch wenn Derjenige, den er es lehrt, kein Geschäft daraus macht?!

So fragte uns bestürzt eine unserer Patentkunden und wir ermangelten nicht, von einer in diesem Fache maassgebenden Persönlichkeit uns die nachstehende Belehrung zu erbitten:

„Die mir vorgelegte Frage ist nach meinem Dafürhalten in folgender Weise zu beantworten: Wenn Jemand etwas Gutes erfunden, die Wesenheit der Erfindung auch ausgeführt und im Inlande sowie in den meisten ausländischen Staaten hierauf Patente erhielt, so bleibt es dennoch jedem Anderen unbenom-

men, die Wesenheit dieser Erfindung in der ihm geeignet scheinenden Weise zu veröffentlichen, sei es durch Publikation in Druckwerken, sei es auf mündlichem oder schriftlichem Wege im Privatverkehre. Einer unredlichen, eventuell strafbaren Handlung würde sich Letzterer nur dann schuldig machen, wenn er auf unerlaubte oder unehrenhafte Weise sich in den Besitz des Geheimnisses der Erfindung gesetzt oder das ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit Mitgetheilte veröffentlicht und auch das ihm zugewendete Vertrauen missbraucht hat.

Ob das Verkaufen der Zeichnungen, Beschreibungen, Recepten etc., welche auf die privilegirte Erfindung Bezug haben, als ein Eingriff in das Privilegium, als eine Störung desselben aufgefasst werden könne, ist nach meinem Dafürhalten eine offene Frage, die erst von der kompetenten Behörde entschieden werden müsste.

Bei offen gehaltenen Privilegiumsbeschreibungen ist das Verkaufen der Kopien derselben ganz gewiss kein Privilegiums Eingriff, keine Privilegiumsstörung, da es ja Jedermann frei steht, derlei Abschriften zu nehmen oder sich von anderen Personen anfertigen zu lassen.

Bei geheim gehaltenen Privilegiumsbeschreibungen käme es, nach meinem Dafürhalten, darauf an, wie der Betreffende Kenntniss von dem Wesen des Privilegiumsgegenstandes erlangt hat, ob dabei ein Missbrauch des Amtsgeheimnisses oder ein sonstiger Treubruch stattgefunden, der nach dem Gesetze strafbar ist. Ist das nicht der Fall, so ist meines Erachtens auch bei geheim gehaltener Privilegiumsbeschreibung in dem Lehren der Erfindung an Dritte, selbst gegen Entgelt, keine unerlaubte oder strafbare Handlung zu erblicken. Es kann aber auch dem Erfinder oder Privilegiumsinhaber dadurch kein Schaden entstehen, da ja auch derjenige, der auf dem erwähnten Wege zur Kenntniss des Geheimnisses gelangt ist, die Erfindung nicht auszubeuten berechtigt ist, insolange das Privilegium oder Patent in Kraft besteht.

In Ländern, in welchen das sogenannte Aufgebotverfahren adoptirt ist, wie in Deutschland, thut ja gerade das Patentamt